

# Abfallgebührenordnung

der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat die mit Beschluss vom 21.09.2011 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 beschlossene Abfallgebührenordnung in seiner Sitzung am 18.12.2019 und 13.12.2023 in § 3 und § 4. geändert, sodass die Abfallgebührenordnung ab 01.01.2024 zu lauten hat:

## § 1

### Arten der Gebühren

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

## § 2

### Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der **weiteren Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen und Anlagen.

## § 3

### Grundgebühr

Bei der **Grundgebühr** handelt es sich um eine Jahresgebühr. Als Stichtag für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr wird der 31. Jänner des jeweiligen Verrechnungsjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenschilderung unberücksichtigt. Alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, sind vom Gebührenschuldner binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit 31. Jänner des Folgejahres wirksam.

Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

#### (1) Private Haushalte

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz (Nebenwohnsitz) gemeldeten Personen bemessen nach Personen und Jahr wie folgt:

1 Person	52,50 Euro
2 Personen	70,00 Euro
3 Personen	86,50 Euro
4 Personen	104,00 Euro
5 Personen	121,00 Euro
6 Personen (und mehr)	139,00 Euro

Die Ermittlung der Personen im Haushalt erfolgt über eine Haushaltsliste aus dem ZMR (Zentrales Melderegister) der Gemeinde Pettneu am Arlberg. Personen, die länger als 100 Tage mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einem Haushalt gemeldet sind, gelten als weitere Person im Haushalt.

## (2) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen

### a) Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe:

Die Grundgebühr richtet sich nach der **Anzahl der Nächtigungen** und beträgt pro Gästenächtigung: 0,16 Euro, Personen, die länger als 100 Tage in einem Haushalt gemeldet sind, gelten als weitere Person im Haushalt gemäß Absatz (1). Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Grundgebühr für Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe bildet die Summe der gemeldeten Nächtigungszahlen des dem jeweiligen Vorschreibungsjahr vorhergehenden Kalenderjahres.

### b) Gewerbebetriebe:

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, ...) dient die **Anzahl der Beschäftigten** (einschließlich des Gewerbeberechtigten) und wird pro Beschäftigten mit 69,00 Euro festgelegt. Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe bildet der arithmetische Mittelwert der Anzahl der Beschäftigten am 30.06. des der jeweiligen Vorschreibung vorausgehenden Kalenderjahres und der Anzahl der Beschäftigten am 31.1. des jeweiligen Vorschreibungsjahres. Veränderungen nach diesen Stichtagen bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt.

## § 4

### Weitere Gebühr

Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr, Sperrmüllgebühr, Biomüllgebühr, Bauschuttgebühr und Altreifengebühr. Für diese Gebühren gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

#### a) **Restmüllgebühr**

Für die Entleerung eines bereit gestellten Restmüllbehälters (120l) pro kg 0,56 Euro

#### b) **Sperrmüllgebühr**

Für die Übernahme und Entsorgung von Sperrmüll beim Recyclinghof pro kg 0,56 Euro

#### c) **Biomüllgebühr**

Für die Entleerung eines bereit gestellten Biomüllbehälters (25l oder 120l) pro kg 0,30 Euro

#### d) **Bauschuttgebühr**

Für die Übernahme und Entsorgung von Bauschutt beim Recyclinghof pro m<sup>3</sup> 43,60 Euro

Die kleinste Abgabeeinheit beträgt 1/4 m<sup>3</sup>.

#### e) **Altreifengebühr**

Für die Übernahme und Entsorgung von Altreifen beim Recyclinghof

pro Altreifen ohne Felge 2,00 Euro

pro Altreifen mit Felge 4,00 Euro

## § 5

### Umsatzsteuer

In den in den §§ 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10%) bereits enthalten.

## § 6

### Entrichtung der Gebühren

(3) Die Vorschreibung der Grundgebühr sowie der Restmüll- und Biomüllmenge des 4.Quartals des dem Verrechnungsjahr vorangegangenen Jahres und des 1. Quartals des Verrechnungsjahres erfolgt am 15.April 2011. Die Vorschreibung der Restmüll- und Biomüllmenge des 2. und 3. Quartals des Verrechnungsjahres erfolgt zum 15. Oktober, ebenso erfolgt der Abgleich mit der Mindestmenge laut § 4 der geltenden Müllabfuhrordnung. Die Vorschreibung der restlichen weiteren Gebühr (Sperrmüll-, Bauschuttgebühr und Altreifen) erfolgt wahlweise zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des Verrechnungsjahres.

(4) Die Gebühren sind binnen Monatsfrist nach Vorschreibung vom Gebührenschuldner zu entrichten.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der mit einem bewohnbaren Gebäude oder einem Gewerbebetrieb bebauten Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 8**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz TAbgG in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihre Gültigkeit.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 13.12.2023

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister

Patrik Wolf



Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 29.12.2023